

## Gedanken zum „Sittengesetz“

B. Ullrich

Im Grundgesetz für die BRD heißt es in Artikel 2, Absatz 1:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung *und das Sittengesetz* verstößt.“

Auf der Weltnetzseite des Bundesjustizministeriums sind alle Gesetze der BRD aufgelistet – jedoch nicht das in Art. 2 erwähnte *Sittengesetz*. Da es sich aber offensichtlich um ein sehr bedeutsames Gesetz zu handeln scheint, weil es der „verfassungsmäßigen Ordnung“ durch das Wörtchen „und“ zu Beginn des Grundgesetzes gleichrangig beigeordnet wurde, wollte ich gerne den Inhalt dieses Gesetzes kennenlernen und wandte mich schriftlich an das Presse- und Informationsamt der BRD. Ich bat darum, mir das Sittengesetz im aktuellen Wortlaut zukommen zu lassen und erhielt im März 2005 dann folgende Erläuterung:

„Das Sittengesetz“ existiert nicht als eine Sammlung von Vorschriften, es wird vielmehr von der Verfassung als gegeben vorausgesetzt. Damit stellt sich natürlich die Frage, worum es sich beim Sittengesetz handelt.

Das „Sittengesetz“ spielte in der bisherigen Rechtsprechung jedenfalls keine große Rolle. Lediglich in der sog. „Homosexuellen-Entscheidung“ aus dem Jahre 1957 setzte sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 6, 389, 434 ff) damit auseinander. Das Sittengesetz diene in dieser Entscheidung jedoch nur der Konkretisierung des Begriffs der verfassungsmäßigen Ordnung. Dem „Sittengesetz“ kommt als Grundrechtsschranke keine unmittelbar eigenständige Bedeutung zu. Der Verweis auf das „Sittengesetz“ soll den Gesetzgeber an die ethischen Traditionen erinnern. Es hat auf keinen Fall die Funktion, gesetzliche Regelungen oder mögliche Regelungslücken zu ersetzen. Unsere Rechtsordnung hat fast jeden Lebensbereich mit gesetzgeberischen Werten ausgefüllt. Sittliche Vorstellungen der Bevölkerung oder Wertvorstellungen der Allgemeinheit, die keinen Niederschlag in der verfassungsmäßigen Ordnung gefunden haben, sind nur schwer vorstellbar.

Es läßt sich somit feststellen, daß das „Sittengesetz“ keine direkte Wirkung auf das Leben der Menschen hat, daß es aber in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommt.“

In diesem Antwortschreiben wird das *Sittengesetz* nur durch Ausgrenzung definiert: Es existiert *nicht* als eine Sammlung von Vorschriften, es spielte in der Rechtsprechung *keine* große Rolle, ihm kommt *keine* unmittelbar eigenständige Bedeutung zu, es hat auf *keinen* Fall die Funktion... usw.

Aber obwohl es offensichtlich nur mittels Verneinungen beschrieben werden kann und „*keine* direkte Wirkung auf das Leben der Menschen“ hat, kommt es dennoch in der BRD-Gesetzgebung zum Ausdruck. Es scheint sich demnach beim *Sittengesetz* um Vorstellungen zu handeln, die in unserem Innersten begründet liegen und keiner schriftlichen Ausformulierung bedürfen, aber in schriftlich formulierte Gesetze mit einfließen.

Der Begriff „Sitte“ wird im Brockhaus von 1938 wie folgt ausgelegt:

„Sitte (germ. Stammwort, eigentlich „Gewohnheit“),... in der Gesellschaftslehre: Sitte sind die durch Überlieferung bestimmten und durch Nachahmung, Gewöhnung und gesellschaftliche Überwachung gewährleisteten Lebensformen. Sie beherrscht besonders in den Frühformen der Kultur weite Gebiete des Lebens. Die Art der Sitte ist besonders von der Rasse, aber auch von Umwelt und geschichtlichem Schicksal eines Volkes abhängig. Nachdem ihre Macht besonders im Industriezeitalter unter dem auflösenden Einfluß des → Liberalismus zurückgegangen ist, wird in der Gegenwart im Deutschen Reich mit Erfolg versucht, ihre verpflichtende Kraft der neuen arteigenen Lebensordnung nutzbar zu machen.“

Es ist wohl davon auszugehen, daß die „Schöpfer“ des Grundgesetzes im Jahre 1949 den Begriff *Sitte* noch in etwa so ausgelegt haben, wie das ein Jahrzehnt zuvor im Brockhaus niedergeschrieben wurde. Insbesondere werden sie dabei an die Sitten gedacht haben, die sich in Deutschland unter Menschen deutscher Abstammung im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet haben, und nicht an beliebige Sitten aus Allerwelt. Dies entnehmen wir auch dem obigen Satz des Regierungssprachrohres, daß *der Verweis auf das „Sittengesetz“ den Gesetzgeber an die ethischen Traditionen erinnern soll*, wobei doch immer deutsche oder zumindest kerneuropäische Ethik und Tradition gemeint sein muß, denn eine andere haben wir Ureinwohner nicht. Und von einer „Weltsitte“ ist bis jetzt nichts bekannt.

Wie ist es aber um *volkseigene Sittengesetze* bestellt, wenn

1. eine staatliche Gesetzgebung ihren Rahmen von außerstaatlichen Mächten vorgegeben bekommt, z. B. nach einem verlorenen Krieg -
2. eine Gesetzgebung zu über 80 Prozent auf überstaatliche Gebilde übertragen wird, wie z. B. die auswachsende EU -

3. bei der Gesetzgebung maßgeblich Personen oder Organisationen mitwirken, die nicht zum arteigenen Kulturkreis gehören –
4. bei der Gesetzgebung maßgeblich Personen mitwirken, die überstaatlichen Ideologien oder Wirtschaftsinteressen per Eid oder Arbeitsvertrag verpflichtet sind, wie z. B. der Freimaurerei oder einem Pharmakonzern -
5. in einem Land 20 Prozent oder mehr der Bewohner aus anderen Ländern und Kulturen, mit anderen geschichtlichen Hintergründen, *eigenen Sittengesetzen* und eigenen ethischen Traditionen, abstammen und ebenfalls ein „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ einfordern?

In dem Wort *Ent-faltung* steckt die Vorstellung, daß etwas, was innen drin befindlich (eingefaltet) ist, freigelegt wird. Es handelt sich demnach um einen Akt der *Selbstverwirklichung* – nicht der Verwirklichung irgendwelcher „von außen“ herangetragenen Vorstellungen. Den äußeren Rahmen setzen dabei die von der Familie und der Gemeinschaft entwickelten Spielregeln, die ein Zusammenleben erst ermöglichen und die man innerhalb eines größeren, aber von anderen Gemeinschaften abgrenzbaren Rahmens als Sittengesetz bezeichnen kann.

In einer sogenannten Multikulturellen Gesellschaft kann es aufgrund der unterschiedlichen Abstammungen, kulturellen Entwicklungen und damit verbundenen unterschiedlichen Gemeinschaftsregeln kein einheitliches *Sittengesetz* geben! Es kommt zwangsläufig zu Zusammenstößen zwischen der von Fremdstämmigen erstrebten „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ und dem hiesigen, grundgesetzlich verankerten *Sittengesetz*, was besonders kraß beim Schächten, dem rituellen Beschneiden oder „Ehrenmorden“ zutage tritt. Dies läuft darauf hinaus, daß entweder die Ureinwohner fremde Sitten *gegen ihr inneres Empfinden* erdulden (= tolerieren) müssen – was grundgesetzfeindlich wäre! -, oder aber die Fremdstämmigen müssen auf eine „freie Entfaltung“ ihrer eigenen Sitten verzichten, sofern diese gegen die Eingeborenensitten verstoßen.

Gerrit Ullrich brachte das wie folgt auf den Punkt:

„In einer Gesellschaft ohne eine einheitliche, bzw. mit vielen verschiedenen Sittlichkeiten, d.h., letztlich also keiner Sittlichkeit, in der einzig irgendwelche immer komplexer werdenden Gesetze die allgemeingültigen Regeln vorgeben, kann keine gemeinsame Sittlichkeit aufgebaut werden, was zur Konsequenz hat, daß jede individuelle Sittlichkeit zur Farce bzw. direkt zur Dummheit wird, da jeder damit nur seine Chancen in materiellen Verteilungskampf einschränkt.“

Es gab einmal...eine Welt der verschiedenen Kulturen, Völker und Sittlichkeiten - sie endete mit der „Herrschaft des Rechts“.

Für eine Spende von 27,00 Euro an den Verein liefern wir 6 Ausgaben A 5 je 88 Seiten pro Jahr. Auf Wunsch können noch vereinzelte Exemplare oder Auszüge früherer Ausgaben mitgeliefert werden, die Hefte Folge 3-4.2005, 5-6.2005, 9-10.2005, 11-12.2005, 1-2.2006, 3-4.2006, 5-6.2006, 7-8.2006, 9-10.2006 sowie 11-12.2006 sind noch vorrätig.

Bestellung bitte richten an

WKV e.V., Postfach 45 03 22, 50878 Köln **oder Fax 0221- 887 59 72, oder an [info@wk-institut.de](mailto:info@wk-institut.de)**